

## Chancen, Risiken und Empfehlungen

# Positionspapier des VDSI zur Einführung der DGUV Vorschrift 2

Dieter Arnold

Den Unfallversicherungsträgern wird durch das Arbeitssicherheitsgesetz von 1974 ermöglicht, die gesetzlichen Pflichten zur Bestellung von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit durch Unfallverhütungsvorschriften näher zu bestimmen. Die neue Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 2, die zum 1. Januar 2011 in Kraft trat, ändert die bisher geltenden Vorgaben zur arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung. Das wird das Handeln sowohl der Fachkräfte für Arbeitssicherheit als auch der Betriebsärzte spürbar beeinflussen.

Anstelle starrer Einsatzzeiten rückt die individuelle betriebliche Gefährdung in den Vordergrund. In Zukunft besteht die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung daher aus zwei wesentlichen Bausteinen: der Grundbetreuung, für die in der Unfallverhütungsvorschrift Einsatzzeiten vorgegeben werden, und der betriebsspezifischen Betreuung, die von jedem Betrieb über darzulegende Maßnahmen im Arbeits- und Gesundheitsschutz selbst zu ermitteln ist. **Eine reine Beratungsleistung auf Basis der Grundbetreuung ohne die geforderten betriebsspezifischen Anteile ist nicht rechtskonform.**

## Konsens

Mit Inkrafttreten der neuen Unfallverhütungsvorschrift geht ein langer Diskussionsprozess unter intensiver Beteiligung des VDSI und des Verbandes Deutscher Betriebs- und Werksärzte (VDBW) im Fachausschuss Organisation der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) erfolgreich zu Ende. Der VDSI begrüßt, dass es im Zuge des kontinuierlichen Deregulierungsprozesses gelungen ist, ein zukunftsorientiertes Regelwerk zur Definition der Präventionsaktivitäten vorzulegen. Zum einen stellt der hiermit einhergehende Paradigmenwechsel hin zu mehr eigenverantwortlichem Handlungsspielraum für die Unternehmen generell

eine große Chance für die Präventionsarbeit dar. Zum anderen wird noch einmal verdeutlicht, dass Fachkräfte für Arbeitssicherheit sowie Arbeitsmediziner für eine präventive Gestaltung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in den Wertschöpfungsprozessen der Betriebe eine große Bedeutung besitzen.

Die DGUV Vorschrift 2 vereinheitlicht nicht nur das Regelwerk der Berufsgenossenschaften für die Bestellung der Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Arbeitsmediziner, sondern erweitert außerdem den Handlungsspielraum aller Akteure im betrieblichen Arbeitsschutz. Neben einigen Risiken bringt die DGUV Vorschrift 2

**Alea iacta est - die DGUV Vorschrift 2 ist in Kraft getreten...**



Fachkräften für Arbeitssicherheit viele neue Chancen, zielgerichtet neue Präventionsfelder zu erschließen und zu belegen.

### Chancen und Risiken

- **Prävention unternehmensspezifischer entwickeln**

Ziel der DGUV Vorschrift 2 ist, dass Unternehmen gemeinsam mit den Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit auf ihre konkrete Situation abgestimmte Präventionsschwerpunkte definieren und vereinbaren. Hierzu müssen die Unternehmer eigenverantwortlich die Gefährdungen und Gesundheitsgefahren durch die Arbeit einschätzen, Maßnahmen entwickeln und Wirksamkeitskontrollen festlegen, zum Beispiel mit Hilfe der Gefährdungsbeurteilung.

- **Neue Handlungsfelder offensiver eröffnen und nutzen**

Die DGUV Vorschrift 2 bietet die Chance, verstärkt neue Themen einzubringen. Neben den betriebsspezifischen Aktionsfeldern sollten insbesondere auch die übergeordneten und zukunftsorientierten Prä-

ventionsthemen Platz finden, zum Beispiel auch gemäß den Zielen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA). Die DGUV Vorschrift 2 rückt damit speziell bei aktuellen und zukünftig noch wichtigeren Themen – psychische Belastungen, demografiegerechte Gestaltung der Arbeitsplätze, Migration, betriebliches Eingliederungsmanagement, Personalentwicklungsprozesse – die Fachkompetenz der Fachkräfte für Arbeitssicherheit in den Vordergrund. Diese werden damit zu wesentlichen Managern einer wettbewerbsfähigen Arbeitsplatzgestaltung, wie dies auch das moderne Berufsbild des Managers für Sicherheit und Gesundheit beschreibt. Alle Fachkräfte für Arbeitssicherheit sollten ihre Fähigkeiten und Kompetenzen für diese Handlungsfelder überprüfen und gegebenenfalls weiterentwickeln, um diese Chancen noch besser nutzen zu können.

- **Neue Justierung der Einsatzzeiten**

Die DGUV Vorschrift 2 fordert, einen Prozess zu initiieren, mit dem die Einsatzzeiten für Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte hinsichtlich einer bedarfsorientierten Betreuung neu gestaltet werden. Dieser Prozess birgt aber auch mehrere Risiken, unter anderem

- die Frage nach der Definition der Grundbetreuung, die nicht allein mit den Aufgaben nach ASiG gleichzusetzen ist,
- die Herausforderung zum Konsens bezüglich der unterschiedlichen Interessen aller betrieblichen Akteure (Unternehmer, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt, Interessenvertretung) und
- jährlich einen hohen bürokratischen Aufwand bei der Interpretation und Umsetzung der DGUV Vorschrift 2 (Maßnahmen beschreiben und betriebsspezifische Einsatzzeiten ermitteln).

- **Besserer Dialog im Unternehmen**

Eine explizite Forderung der DGUV Vorschrift 2 besteht darin, dass sich die Unternehmer und Interessenvertretung über konkrete Präventionsinhalte verständigen und diese schriftlich vereinbaren müssen.

Dieser Kommunikationsprozess ist durch die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und die Betriebsärzte aktiv zu begleiten und zu gestalten.

- **Unternehmer im Arbeitsschutz mehr gefordert**

Bei konsequenter Umsetzung der DGUV Vorschrift 2 besteht die Chance, dass der Unternehmer sich mehr mit dem Thema Arbeitsschutz auseinandersetzt und betriebliche Akteure zum gemeinsamen Handeln veranlasst. Der Unternehmer wird somit hinsichtlich der Ausgestaltung der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung stärker in die Verantwortung genommen.

- **Qualität statt Quantität im Arbeitsschutz**

Die DGUV Vorschrift 2 beschreibt den Weg weg von einer rein quantitativen Betreuung hin zu einer qualitätsorientierten Bedarfsbetreuung. Einsatzzeiten sind nicht mehr Resultat starrer Vorgaben, sondern einer betriebsspezifischen Betrachtung, wie sie die flexible Arbeitswelt auch erfordert. Dahinter steht der Wechsel von der pauschalen „Kopfbetreuung“ hin zu einer bedarfsorientierten Arbeitsprozessbetreuung. Dies kann für Fachkräfte für Arbeitssicherheit dann eine Chance sein, wenn sie sich mit ihrer Kompetenz in alle Prozesse der Wertschöpfungskette einbringen.

- **Intensivere Betreuung von kleinen und mittleren Unternehmen**

Die DGUV Vorschrift 2 bietet Chancen, die Betreuung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) zu intensivieren. Durch die Anforderungen zur Grundbetreuung und zur betriebsspezifischen Betreuung von KMU bestehen vielfältige Ansatzmöglichkeiten für Fachkräfte und Betriebsärzte. Die spezifischen Regelungen für die KMU bedeuten aber nicht automatisch, dass die Betreuung dadurch verbessert wird. Es besteht das Risiko, dass von den KMU nur das Nötigste und nicht das Notwendige getan wird, weil einige Unternehmen die Anforderungen nicht kennen oder nicht richtig interpretieren.

Foto: Anette Linnea Rasmus - Fotolia.com



- **Arbeitsschutz ansprechen und positionieren**

Die DGUV Vorschrift 2 bietet die Möglichkeit, das Thema Arbeitsschutz und die eigenen Dienstleistungen offensiv im Unternehmen bzw. Kunden gegenüber darzustellen und diese Dienstleistungen ebenso offensiv in den Betrieben anzubieten.

### Tipps und Hilfestellungen für die Umsetzung

- **Beteiligte Akteure identifizieren und festlegen**

Unternehmer haben die innerbetriebliche Interessenvertretung, die Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Betriebsarzt bei der Umsetzung der DGUV Vorschrift 2 miteinzubeziehen. Dabei sind die besonderen Bestimmungen der DGUV Vorschrift 2 des jeweils zuständigen Unfallversicherungsträgers zu berücksichtigen. Gegebenenfalls sind mit dem jeweiligen Unfallversicherungsträger die konkreten Anforderungen an den einzelnen Betrieb abzustimmen.

- **Ist-Analyse der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung**

Sinnvoll ist eine Ist-Analyse der bestehenden sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung, damit die Ausgangssituation detailliert bekannt ist.

- **Einheitliches Grundverständnis zur Betreuung herstellen**

Zwischen allen Beteiligten ist ein gemeinsames Grundverständnis herzustellen, welche Leistungen zur Grundbetreuung und welche zur betriebsspezifischen Betreuung gehören. Es empfiehlt sich, dass die Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Betriebsarzt gemeinsam einen Vorschlag für die Betreuungskonzeption erarbeiten.

- **Ressourcen für die Grundbetreuung und die betriebsspezifische Betreuung festlegen**

Auf Basis der Ist-Analyse und der gemeinsam festgelegten Schwerpunktthemen sind die Ressourcen (Einsatzzeiten) für die Grundbetreuung und die betriebsspezifische Betreuung festzulegen.

- **Unternehmensspezifische Prozessvereinbarung treffen**

Schließlich sind die Verantwortlichkeiten und die Aufgabenzuordnung sowie das Prozedere zur kontinuierlichen Überprüfung in einer gemeinsamen Prozessvereinbarung schriftlich zu vereinbaren.

Die hier beschriebenen Schritte stellen nur eine grobe Orientierung dar. Sie müssen je nach Unternehmensgröße und -komplexität angepasst werden.

### Die DGUV Vorschrift 2 in Kürze

Die Grundbetreuung umfasst folgende Aufgaben:

- Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung
- Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung
- Unterstützung bei der Schaffung einer geeigneten Organisation und bei der Integration in die Führungstätigkeit
- Beratung der Arbeitgeber, Führungskräfte, betrieblichen Interessensvertretungen und Beschäftigten
- Erfüllung von Meldepflichten
- Erstellung von Dokumentationen
- Mitwirkung in betrieblichen Besprechungen
- Hilfe bei der Selbstorganisation

Die Ermittlung des Betreuungsumfangs des betriebsspezifischen Teils erfolgt auf Grundlage eines Leistungskatalogs durch den Betrieb selbst. So soll sichergestellt werden, dass die betriebsspezifische Gefährdungsbeurteilung bedarfsgerecht berücksichtigt wird und dadurch der Umfang der Betreuung genau den betrieblichen Erfordernissen entspricht.

Die Aufgabenfelder umfassen Themen wie

- Sicherheit und Gesundheit unter den Bedingungen des demografischen Wandels

- Arbeitsgestaltung zur Vermeidung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren
- Erhalt der Gesundheit
- Unterstützung beim Ausbau des Gesundheitsmanagements
- Veränderung betrieblicher Abläufe
- Einführen neuer Arbeitsverfahren

Wesentliche Kennzeichen der DGUV Vorschrift 2:

- Die Risiken und Gefährdungen im Unternehmen bestimmen maßgeblich den Betreuungsumfang.

- Die einzelnen Betriebe haben mehr Entscheidungsfreiraum.

- Die Betreuungsleistungen sind transparent und nachvollziehbar.

- Keine Degressionsregelungen.

- Nachweis von Leistungen anstelle von starren Einsatzzeiten stehen im Vordergrund.

- Die Kleinbetriebsbetreuung gilt bundesweit.

- Kleinbetriebe mit bis zu maximal 50 Beschäftigten haben die Wahl zwischen alternativer Betreuung (Unternehmermodell) und Regelbetreuung.

Der Vorstand des VDSI empfiehlt allen Fachkräften für Arbeitssicherheit die Teilnahme an Informationsveranstaltungen und Seminaren zur Umsetzung der DGUV Vorschrift 2, um sich somit besser mit kompetenter Beratungsleistung in den Betrieben positionieren zu können. Weiterhin empfehlen wir eine enge Zusammenarbeit mit den Betriebsärzten bei den Umsetzungsempfehlungen gegenüber dem Unternehmer bzw. Arbeitgeber.

#### Autor

Dieter Arnold

Vorstand VDSI e.V.

